



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Aargau

Richtplananpassung Siedlungsgebiet und
Genehmigung des Richtplans nach
Art. 38a Abs. 2 RPG

Prüfungsbericht

Ittigen, 11. August 2017

Inhalt

1	GESAMTWÜRDIGUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	5
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	5
2.2	Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	6
2.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	6
2.4	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	7
2.41	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
2.42	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
3	INHALT DER RICHTPLANANPASSUNG UND BEURTEILUNG NACH REVIDIERTEM RPG (INKL. BESTEHENDER RICHTPLANINHALTE SIEDLUNG)	9
3.1	Raumentwicklungsstrategie	9
3.2	Abstimmung Siedlung und Verkehr	11
3.3	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	13
3.4	Festlegung des Siedlungsgebiets	15
3.5	Bauzonendimensionierung	21
3.6	Arbeitszonenbewirtschaftung	23
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	25

1 Gesamtwürdigung

Mit der vorliegenden zur Genehmigung eingereichten Anpassung *Siedlungsgebiet* wurde der bestehende Richtplan des Kantons Aargau überarbeitet. Im Fokus stehen die Ergänzungen im Bereich Siedlung im Sinne der neuen Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG).

Die Richtplananpassung beinhaltet die Gesamtüberarbeitung des Kapitels *S 1.2 Siedlungsgebiet* und das neu erarbeitete Richtplankapitel *S 1.9 Wohnschwerpunkte*. Daraus ergeben sich Anpassungen der Kapitel *G 4 Anpassungen des Richtplans*, *R 1 Raumkonzept Aargau*, *S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien* und *S 3.2 Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen*.

Das angepasste und ergänzte Kapitel Siedlung beinhaltet eine umfassende Siedlungsstrategie. Mit der Festlegung seines Siedlungsgebiets in der Karte und – zu einem kleineren Teil – in klar definierten Töpfen schafft der Kanton zusammen mit weiteren Vorgaben an die Gemeinden einen klaren Rahmen für zukünftige Einzonungen, aber auch für einzelne Auszonungen. In den vollständig überarbeiteten Beschlüssen des Richtplankapitels *S 1.2 Siedlungsgebiet* werden Ziele und Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen, zur Abstimmung Siedlung und Verkehr, zur Begrenzung des Siedlungsgebiets, sowie zur Siedlungsqualität formuliert. Mit der Festlegung von Mindestdichten für unüberbaute und überbaute Bauzonen, die von den Gemeinden bis 2040 erreicht werden sollen, setzt der Kanton ein klares und konkretes Zeichen für die Innenentwicklung. Gleichzeitig wird mit der Bezeichnung von Wohnschwerpunkten in einem neuen Richtplankapitel aufgezeigt, an welchen Standorten der Kanton Potenzial für eine qualitativ hochwertige, verdichtete Wohnraumentwicklung von überregionaler Bedeutung sieht. Damit leistet der Kanton - wie bereits mit den bestehenden Kapiteln zu Wirtschaftlichen Schwerpunkten, Bahnhofgebieten und Arealentwicklungen - einen wichtigen Beitrag zu einer kompakten Siedlungsstruktur.

Der Bund beurteilt die vorliegende Siedlungsstrategie des Kantons insgesamt als umfassend und geeignet, um - eine konsequente Umsetzung in der Nutzungsplanung vorausgesetzt - die Anforderungen des revidierten RPG im Bereich Siedlung zu erfüllen. Der Richtplan ermöglicht ein gutes Zusammenspiel der verschiedenen Planungsebenen und mit der ebenfalls in Revision befindlichen kantonalen Baugesetzgebung, um dem übergeordneten Ziel einer haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung Rechnung zu tragen. Im Erläuterungsbericht und in weiteren Grundlagen, insbesondere in der Illustration von baulichen Dichten im Kanton zeigt der Kanton anschaulich auf, auf welcher Basis die Richtplanunterlage zum Siedlungsgebiet fusst und unterstützt damit die eigentliche Plananwendung durch die nachgelagerten Planungsträger.

Mit den vorliegenden Richtplananpassungen, zusammen mit dem bestehenden Richtplan und im Zusammenspiel mit der in Revision befindlichen kantonalen Gesetzgebung erfüllt der Kanton Aargau die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Art. 38a Abs. 2 RPG. Innerhalb zweier Jahre ist der Richtplan noch mit einem expliziten Auftrag zur Schaffung einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung und der Bezeichnung der zuständigen kantonalen Stelle zu ergänzen. Ebenso ist die in den Erläuterungen dargestellte Verteilung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum auf die in der Raumentwicklungsstrategie bezeichneten Raumtypen innerhalb zweier Jahre in den verbindlichen Teil des Richtplans aufzunehmen.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 reichte der Vorsteher des Departements für Bau, Verkehr und Umwelt die „Anpassung Siedlungsgebiet“ (Richtplankapitel S 1.2, S 1.9, G 4, R 1, S 2.2 und S 3.2) zur Genehmigung ein. Implizit ersuchte er gleichzeitig um Genehmigung des Richtplans gemäss Art. 38a Abs. 2 RPG und um entsprechende Entlassung aus den Übergangsbestimmungen von Art. 52 RPV.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Aargau lagen folgende Dokumente bei:

- Kapitel S. 1.2 Siedlungsgebiet (komplett überarbeitet)
- Kapitel S 1.9 Wohnschwerpunkte (neues Kapitel)
- Kapitel G 4 Anpassungen des Richtplans (punktuelle Anpassung)
- R 1 Raumkonzept Aargau (Ergänzung)
- Richtplangesamtkarte (Ergänzung)
- Erläuterungsbericht inkl. Beilagen 1-3
- Bericht für die Genehmigung inkl. technischem Bericht zur Bauzonendimensionierung gemäss TRB
- Botschaft an den Grossen Rat vom 10. Dezember 2014 mit allen Beilagen
- Protokoll Grosser Rat 24. März 2015
- Kantonale Erhebung der Bauzonen: Stand der Erschliessung 2014

Nach Einschätzung des Kantons erfüllt der Richtplan mit der vorliegenden Anpassung die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG).

2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan *Anpassung Siedlungsgebiet* wurde am 24. März 2015 vom Grossen Rat in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes beschlossen.

Das Gesuch um Genehmigung wurde mit Datum vom 5. Juni 2015 vom zuständigen Regierungsrat eingereicht. Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen sind vollständig. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der *Richtplan als solcher* mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Prüfung des Bereichs Siedlung richtet sich zudem nach dem revidierten RPG und seinen Umsetzungsinstrumenten: revidierte RPV, Ergänzung Leitfaden Richtplanung, Technische Richtlinien Bauzonen (TRB).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen mit Schreiben vom 20. Januar 2016 konsultiert worden.

Materiell haben sich geäussert: Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).

Mit Schreiben vom 15. Juni 2015 wurden die Kantone Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Aargau Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit Brief vom 20. Januar 2016 wurde die kantonale Fachstelle angehört. An der Bereinigungssitzung vom 13. Mai 2016 zwischen der Fachstelle des Kantons Aargau und dem ARE wurde der Prüfungsberichtsentwurf besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt. Nach verschiedenen Zusammenarbeitsschritten wurde mit Brief vom 21. September 2016 an den Regierungsrat dem Kanton Aargau Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Der Kanton hat in seiner Stellungnahme vom 22. März 2017 sein grundsätzliches Einverständnis geäussert, aber auch die Änderungsanträge gestellt, die in einem Gespräch mit dem ARE vom 24. Mai 2017 bereinigt werden konnten. Es verbleiben keine Differenzen.

2.4 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

2.41 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE - wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen - über die geplanten Arbeiten informiert. Im Rahmen der Vorprüfung ab Mai 2014 sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden.

Der Kanton Aargau wurde über das Ergebnis der Vorprüfung mit Bericht vom 19. November 2014 orientiert.

2.42 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Die Nachbarkantone und das benachbarte Ausland wurden im Rahmen des Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens offiziell in die Richtplanerarbeitung miteinbezogen.

Gemäss Artikel 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Information und Mitwirkung zum Entwurf des kantonalen Richtplans Aargau „Anpassung Siedlungsgebiet“ wurde vom 19. Mai 2014 bis 20. September 2014 durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen konnten auch im Internet eingesehen werden. Der Vernehmlassungsbericht enthält Hinweise zur Berücksichtigung der Eingaben und gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen.

Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung hat damit stattgefunden.

3 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung nach revidiertem RPG (inkl. bestehender Richtplaninhalte Siedlung)

Die vorliegende Beurteilung des Bundes zum Teil Siedlung erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

Es handelt sich dabei um eine Beurteilung des gesamten Richtplans in diesem Bereich, d.h. der *Richtplananpassung Siedlungsgebiet* (Gesamtüberarbeitung des Kapitels *S 1.2 Siedlungsgebiet*, neu erarbeiteten Richtplankapitel *S 1.9 Wohnschwerpunkte* sowie weitere sich daraus ergebende Anpassungen) und der bestehenden Richtplaninhalte des gesamtüberarbeiteten Richtplans vom 20. September 2011.

Hervorzuheben sind neben der eigentlichen Richtplanunterlage zum Siedlungsgebiet insbesondere der Erläuterungsbericht und weitere Grundlagen, in denen der Kanton umfassend und illustrativ aufzeigt, auf welchen Analysen und Überlegungen die Richtplananpassung basiert. Der Kanton verfügt damit über sehr gute und sorgfältig erarbeitete Grundlagen im Siedlungsbereich.

3.1 Raumentwicklungsstrategie

Gemäss dem revidierten RPG muss der Kanton in seinem Richtplan aufzeigen, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 lit. a RPG).

Das Raumkonzept Aargau wurde 2010 im Rahmen der Richtplananpassung „Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ als Raumentwicklungsstrategie in den Richtplan integriert. Der Bundesrat hat diese Inhalte am 17. August 2011, basierend auf dem Prüfungsbericht vom 28. Juni 2011, genehmigt. Im Rahmen der vorliegenden Anpassung „Siedlungsgebiet“ hat der Kanton einzig noch die neu im Richtplan bezeichneten Wohnschwerpunkte (WSP) in die Raumkonzeptkarte aufgenommen.

Die Raumentwicklungsstrategie des Richtplans Aargau besteht aus den Kapiteln R *Raumstrukturen* und H *Hauptausrichtungen und Strategien*. Das Raumkonzept zeigt im erläuternden Teil die Ausgangslage und die Herausforderungen des Kantons Aargau auf. Anschliessend werden im verbindlichen Teil des Richtplans die Raumtypen definiert und in der Karte räumlich festgelegt. Neben den Raumtypen sind in der Karte Kernräume Landschaftsentwicklung und Gebiete für Agglomerationspärke bezeichnet.

Neben den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten sind neu auch die Wohnschwerpunkte enthalten. Keine strategischen Aussagen sind in der Karte zum Verkehr ersichtlich. Die Strategien zu den verschiedenen Räumen und Schwerpunkten sind in Kapitel H festgehalten. In einer separaten Karte sind die funktionalen, teilweise auch die Kantonsgrenze überschreitenden Räume gemäss den Agglomerationsprogrammen Siedlung und Verkehr aufgezeigt. Kapitel *H6 Wirtschaftsraum Nordschweiz* zeigt zudem, wie der Kanton Aargau in die umliegenden Regionen eingebettet ist und nimmt Bezug zum Raumkonzept Nordwest+, sowie den Metropolitanräumen Zürich und Basel sowie weiteren Räumen. In Kapitel *G6 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen* wird zudem aufgezeigt, wie die Koordination mit den umliegenden Kantonen gewährleistet wird.

Im Kapitel Siedlungsgebiet des kantonalen Richtplans werden die Annahmen zur Bevölkerungs- und, neu aufgrund der Vorprüfung durch den Bund, auch zur Arbeitsplatzentwicklung bis 2040 verbindlich festgelegt (Planungsgrundsatz C).

Da die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung den Rahmen für die gesamten Richtplaninhalte darstellt, nicht nur für die Festlegung des Siedlungsgebiets, wäre es logischer sie in der Raumentwicklungsstrategie zu integrieren, wie dies in der Ergänzung zum Leitfaden Richtplanung vorgesehen ist.

Basierend auf dem Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2013 zur Bevölkerungsprognose, wird ein Bevölkerungswachstum von rund 188'000 Einwohner bis 2040 und eine damit einhergehende proportionale Arbeitsplatzentwicklung angenommen (für die Einwohner entspricht dies einer Gesamtbevölkerung von 816'000 Einwohnern im Jahre 2040). Die Annahme des Bundesamtes für Statistik (BFS) in seinen Bevölkerungsszenarien von 2010 für den Kanton Aargau im Jahr 2035 liegt beim Szenario Mittel bei 738'000 Einwohnern und beim Szenario Hoch bei 822'000 Einwohnern. Das kantonale Szenario für den Horizont 2040 liegt unter dem extrapolierten Szenario Hoch des BFS von 2010 und damit im zulässigen Bereich.

Für die Arbeitsplätze wird ein Widerspruch zwischen verbindlicher Aussage (proportional zum Bevölkerungswachstum) einerseits und dem erläuternden Text des kantonalen Richtplans (proportional zur erwerbstätigen Bevölkerung) festgestellt. Für die Genehmigung durch den Bund ist die Aussage im verbindlichen Teil massgebend.

Gemäss Bericht für die Genehmigung (Erläuterungen, Reiter 8, S. 11) wird eine Lenkung des Wachstums zu 64 % in die Kernstädte und in die urbanen Entwicklungsräume, zu 9% in die ländlichen Zentren, zu 16% in die Entwicklungsachsen, zu maximal 11 % in die ländlichen Entwicklungsräume und in ländliche Zentren zu 9% zugrunde gelegt. Die Beschäftigtenentwicklung ist proportional angenommen. Die Verteilung liegt zwar den Festlegungen des Richtplans zu Grunde (insb. Vorgaben zu den Minstdichten und der Baulandberechnung), im verbindlichen Teil des Richtplans

fehlt allerdings eine solche Aussage zur ungefähren Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen, wie dies vom Leitfaden Richtplanung verlangt ist. Der Kanton wird aufgefordert, diese zentrale Aussage im Rahmen einer Richtplananpassung in den verbindlichen Teil des Richtplans aufzunehmen. Die Genehmigung des Richtplans erfolgt auf Grundlage der in den Erläuterungen vorhandenen o.g. Verteilung.

Die Raumentwicklungsstrategie soll auch im Bereich Verkehr die erwünschte räumliche Entwicklung darstellen und so die Abstimmung mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung möglich machen. Die Karte sollte deshalb nicht nur die bestehenden Verkehrsachsen enthalten, sondern - sofern vorhanden - auch die wichtigsten strategischen Elemente in kantonaler Kompetenz im Bereich Verkehr.

Abgesehen von den beiden erwähnten Punkten beurteilt der Bund die vorliegende kantonale Raumentwicklungsstrategie insgesamt als ein gutes strategisches und räumliches Steuerungsinstrument, welches in den wesentlichen Punkten die Vorgaben der Ergänzung Leitfaden Richtplanung erfüllt.

Auftrag für eine Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert innerhalb zweier Jahre den verbindlichen Teil des Richtplans mit der Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen zu ergänzen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton prüft eine Ergänzung der Karte zum Raumkonzept mit strategischen Elementen in kantonaler Kompetenz zum Thema Verkehr.

3.2 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG legt der Richtplan fest, wie Siedlung und Verkehr abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

Der Kanton trifft an verschiedenen Stellen im Richtplan Aussagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Im Kapitel Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung hält er fest, dass die Verkehrskapazität bei der Erneuerung oder Veränderung des Siedlungsraums berücksichtigt werden muss. Auf belastete Strassenabschnitte wird aufmerksam gemacht und die Gemeinden werden aufgefordert, an diesen Abschnitten geeignete Aufwertungsmassnahmen zu ergreifen. Dem Kanton wird empfohlen, seine Sanierungs- und Ausbauvorhaben der Kantonsstrassen im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung darzustellen.

Für die Ausscheidung des Siedlungsgebiets und Einzonungen sind im Richtplan konkrete Anforderungen an die ÖV-Erschliessung (Mindestanforderungen an die ÖV-Güterklasse) festgelegt. Auch die ÖV-Erschliessung von Wohnschwerpunkten (WSP) ist im Richtplan in Form von Mindestanforderungen genau geregelt.

Der Bund erachtet die erwähnten Richtplaninhalte als wichtige Massnahmen, um eine wirkungsvolle Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr im Kanton Aargau vorzunehmen. Aus Sicht des ASTRA ist darüber hinaus erforderlich, dass der Kanton gleichermassen wie beim ÖV die Erschliessungsgüte von Verdichtungs- und Ausbaugebieten für den MIV aus strategischer Sicht untersucht, um eine Weiterentwicklung des MIV-Netzes vornehmen zu können.

Bei der Festlegung von „wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP)“, die im Rahmen der vom Bund 2011 genehmigten Anpassung „Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ erfolgt ist, hat die ÖV-Erschliessung gemäss damaligem Erläuterungsbericht eine wichtige Rolle gespielt. Dabei wurden bei der Evaluation und Festlegung der jeweiligen Nutzungseignung je nach geplanter Nutzung unterschiedliche Anforderungen gestellt. Arbeitsintensive Nutzungen sollen vorwiegend in ESP mit guter Eisenbahn-Erschliessung angesiedelt werden, Nutzungen mit hohem Güterverkehr vorwiegend in ESP mit gutem Anschluss ans Kantonsstrassennetz (ohne Wohngebietsdurchfahrten) beziehungsweise mit Gleisanschluss. Nutzungen mit hohem Personenverkehr sollen in den Kern- und Zentrumsgebieten des urbanen Entwicklungsraums und der ländlichen Zentren sowie in Bahnhofsgebieten vorgesehen werden. Insgesamt entsteht der Eindruck, wie dies auch im Prüfungsbericht zur Genehmigung vom 17. August 2011 festgehalten ist, dass die Evaluation der Abstimmung von Siedlung und Verkehr bei der Festlegung der heute im Richtplan enthaltenen ESP seriös vorgenommen wurde. Im Richtplan sind jedoch keine konkreten, verbindlichen Kriterien enthalten. Falls in Zukunft weitere ESP festgesetzt werden, sollten konkrete ÖV-Erschliessungs-Kriterien für die Standortfestsetzung in den Richtplan aufgenommen werden. Im Bericht für die Genehmigung verweist der Kanton auf die Vorgaben im kantonalen Baugesetz bezüglich Erschliessung. Der Bund erachtet diese Vorgaben, welche konkrete Vorhaben bzw. Bauten und Anlagen betreffen, jedoch für wenig geeignet, um auf Stufe Richtplanung bei der Festlegung von ESP eine ausreichende Koordination von Siedlung und Verkehr sicherzustellen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Falls der Kanton die Standortfestlegung von weiteren ESP plant, ist ein verbindliches Kriterium bezüglich ÖV-Erschliessung in die Richtplanvorgaben aufzunehmen. Eine ausreichende MIV-Kapazität muss sichergestellt sein, ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Kanton aufgefordert aufzuzeigen, wie die Umsetzung der ESP in den Gemeinden bisher erfolgt ist, insbesondere ob die Planung der ESP ausreichend auf die bestehenden Verkehrskapazitäten abgestimmt wurden.

Der Kanton weist darauf hin, dass die Beurteilung der Umsetzung der ESP noch im Gange ist und dem Bund im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung präsentiert wird. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton Aargau zeigt im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung auf, wie die Umsetzung der ESP in den Gemeinden bisher erfolgt ist.

Für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) verlangte der Bund analog zu den ESP im Rahmen der Vorprüfung grifffige Kriterien zur ÖV-Erschliessung, insbesondere für VE, welche sich nicht in den Zentrums- und Schwerpunktgebieten befinden. Bereits im Prüfungsbericht vom 28. Juni 2011 zur Richtplananpassung im Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen hat der Bund das Fehlen präziser Kriterien für Standorte von verkehrsintensiven Einrichtungen beanstandet und den Kanton mit der Genehmigung beauftragt, im Rahmen einer der nächsten Richtplananpassungen zu prüfen, wie die Kriterien in geeigneter Form präzisiert werden können.

Der Kanton macht in diesem Zusammenhang im Bericht für die Genehmigung darauf aufmerksam, dass seit der Anwendung der Regelung für VE (2010) keine Standorte ausserhalb der Kern- und Zentrumszonen festgesetzt wurden und auch kein bereits festgelegter Standort erweitert wurde. Er sieht deshalb aktuell keinen planerischen Bedarf, die Kriterien zur ÖV-Erschliessung zu konkretisieren. Der Kanton wird im Rahmen des Monitoring und Controlling sowie der Berichterstattung an den Bund eine umfassende Prüfung vornehmen.

Auftrag für die Berichterstattung/ Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Aargau informiert den Bund im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung über die Umsetzung der Richtplanvorgaben für Standorte für VE und prüft nötigenfalls die Konkretisierung der Kriterien zur ÖV-Erschliessung im Richtplan.

3.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG).

Der Kanton weist mit dem Kapitel S 1.1 *Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung* bereits eine gute bestehende Richtplanvorgabe für die Siedlungsentwicklung nach innen auf. Mit der Richtplananpassung *Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung* wurden die Kapitel S 1.3 *Entwicklungsschwerpunkte (ESP)* von kantonaler

und regionaler Bedeutung und *S 1.4 Arealentwicklung* zur Förderung von Arealentwicklungen bereits genehmigt. Diese stellen einen wichtigen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen dar. Hervorzuheben ist dabei die im Richtplan explizit vorgesehene Verwendung solcher Areale für den hochwertigen, familienfreundlichen und preisgünstigen Wohnungsbau.

Neu werden mit den Kapiteln *S 1.2 Siedlungsgebiet* und *S 1.9 Wohnschwerpunkte* weitere Impulse für eine Siedlungsentwicklung nach innen gegeben.

S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung und S 1.2 Siedlungsgebiet

Das Ziel einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen möchte der Kanton gemäss Planungsgrundsätzen und –anweisungen der Kapitel *S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung* und des Kapitels *S 1.2 Siedlungsgebiet* in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erreichen. Diese werden aufgefordert mittels geeigneter Zonen- und Bauvorschriften sowie mit dem Instrument der Sondernutzungsplanung für eine konsequente Siedlungserneuerung und –verdichtung in Abstimmung mit der bereits bestehenden Quartierstruktur zu sorgen.

Der Kanton legt im Richtplan Mindestdichten für überbaute und unüberbaute Wohn- und Mischzonen pro Raumtyp fest, die bis 2040 zu erreichen sind. Damit eine Gemeinde eine Neueinzonung vornehmen kann, hat sie den Bedarfsnachweis zu erbringen, dass das prognostizierte Bevölkerungswachstum das Fassungsvermögen der bestehenden, auf die vorgegebenen Mindestdichten ausgerichteten Bauzonen, übersteigt. Die Gemeinden müssen ihre Nutzungsplanung so gestalten, dass die Mindestdichten bis 2040 erreicht werden. Die angenommenen Mindestdichten sind den Erläuterungen folgend für den Kanton Aargau realistische Werte, welche durch die Innenentwicklung der letzten zehn Jahre bestätigt wurden. Bei der konkreten Umsetzung dieser Dichtevorgaben in der Nutzungsplanung besitzen die Gemeinden einen grossen Spielraum, da die planerische Realisierbarkeit nicht pro Zone, Quartier oder Areal, sondern einzig für den Durchschnitt des gesamten Wohngebiets der Gemeinde nachzuweisen ist. Zudem soll neu ermöglicht werden, dass ein Nachweis auch gemeindeübergreifend möglich ist, also eine Gemeinde den Wert auch unterschreiten kann, wenn die andere Gemeinde eine mögliche Realisierung einer entsprechend höheren Dichte nachweist. Neben der Festlegung von Mindestdichten im kantonalen Richtplan hat der Kanton auch eine Broschüre mit Illustrationen der Mindestdichten ausgearbeitet, in welcher Dichtebeispiele je nach Raumtyp exemplarisch aufgezeigt werden.

Bezüglich der Siedlungsqualität werden vom Kanton im Kapitel *S 1.1 Strassenabschnitte* mit einer hohen Verkehrsbelastung bezeichnet. Mit Anweisungen an die Gemeinden soll die Situation an diesen Problemstellen verbessert werden.

Aus den Erläuterungen zur Richtplananpassung geht zudem hervor, dass der Kanton die Arbeit für eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes aufgenommen hat, um die notwendigen Instrumente und Rahmenbedingungen für eine verstärkte Siedlungsentwicklung nach innen zu schaffen. Eine Revision des kantonalen Baugesetzes ist zurzeit im Gange.

S 1.9 Wohnschwerpunkte

Mit der Festlegung von Wohnschwerpunkten im neuen Richtplankapitel S 1.9 ergänzend zu den bereits bestehenden wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (Richtplankapitel S 1.3 ESP) zeigt der Kanton Aargau auf, an welchen Standorten eine qualitativ hochwertige, verdichtete Wohnraumentwicklung von überregionaler Bedeutung vorzusehen ist. Die Standorte befinden sich in den Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen, ländlichen Entwicklungsachsen und den ländlichen Zentren. Mit der Definition von Mindestdichten für Wohnschwerpunkte und auch generell für Neueinzonungen soll verdichtetes Bauen gefördert werden. Der Bund begrüsst, dass die Siedlungsentwicklung konzentriert an aus raumplanerischer Sicht sinnvollen Standorten erfolgt und dass der notwendige Wohnraum geschaffen wird.

Der Bund begrüsst die umfassenden und vielseitigen Inhalte zum Thema Innenentwicklung. Sie zeigen auf, dass sich der Kanton eingehend mit der Problematik befasst und auch innovative Lösungsansätze verfolgt. Der Bund betrachtet die Anforderungen an den Richtplan bezüglich Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung in der Summe als erfüllt. Um die Anforderungen des RPG an eine Siedlungsentwicklung nach innen tatsächlich und auch auf längere Frist erfüllen zu können, ist nun eine konsequente Umsetzung der guten Vorgaben des Richtplans in der Nutzungsplanung notwendig.

3.4 Festlegung des Siedlungsgebiets

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 lit. a RPG hat der Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche des Kantons insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt ist. Das Siedlungsgebiet wird aufgrund planerisch-konzeptioneller (nicht streng quantitativer) Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt. Es bildet den längerfristigen Rahmen und zeigt, wo Neueinzonungen erfolgen können.

Grösse und räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets

Zu der Bestimmung der Grösse des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont bis ins Jahr 2040 werden die Annahmen eines Bevölkerungswachstums von 188'000 Personen und eines entsprechenden proportionalen Arbeitsplatzwachstums verwendet (siehe auch dazu Kapitel 3.1 dieses Berichts).

Im Richtplankapitel S 1.2 legt der Kanton in seinen Planungsgrundsätzen das kantonale Siedlungsgebiet fest. In Planungsanweisung 1.1 wird der Umfang des Siedlungsgebiets für den Horizont 2040 mit 21'950 ha verbindlich und abschliessend festgelegt.

Es handelt sich zum weitaus grössten Teil um einen umgrenzten Perimeter bestehend aus den rechtskräftigen Bauzonen (inkl. der unüberbauten Bauzonen), Verkehrsinfrastrukturanlagen und Grünzonen bzw. andere Spezialzonen innerhalb der Bauzonenaussengrenze sowie um Flächen, bei denen zukünftig Neueinzonungen erfolgen können, d.h. Erweiterungen des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets in einer Grössenordnung von 126 ha. Dieser Perimeter wird in der Richtplankarte bezeichnet (entspricht Variante A gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014).

In Planungsgrundsatz B ist festgehalten, dass weitere 125 ha innerhalb des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets in der Richtplangesamtkarte nicht räumlich, sondern in sogenannten Töpfen nur quantitativ festgelegt sind. Für Wohnschwerpunkte sind sie mit den entsprechenden Festlegungen zu den Standorten grob räumlich zugeordnet (entspricht in etwa Variante B), für künftige Arbeitsplatzgebiete und öffentliche Nutzungen gibt es keine räumlichen Angaben.

Im Zuge der Anpassung wird das bereits bestehende Siedlungsgebiet um 17 ha reduziert, so dass das festgesetzte Siedlungsgebiet gemäss der Planungsanweisung 1.1 insgesamt 21'950 ha umfasst. Die Grösse des Siedlungsgebiets bzw. der Erweiterungen des Siedlungsgebiets (netto 234 ha) erachtet der Bund als nachvollziehbar und plausibel.

Für die Festlegung des Siedlungsgebiets nimmt der Kanton Aargau eine genaue Rechnung vor, die sich an die Vorgaben der TRB anlehnt, jedoch einer eigenen Methode folgt. Wie in der Vorprüfung dargelegt, verlangt der Bund für das Siedlungsgebiet keine Rechnung sondern spricht in den Ergänzungen Leitfaden Richtplanung explizit von einem planerisch-konzeptionellen Ansatz für das Siedlungsgebiet. Eine Berechnung wie sie der Kanton Aargau macht, ist aber möglich. Wichtig ist, dass klar zwischen Siedlungsgebiet (Horizont 20-25 Jahre) und Bauzonendimensionierung (Horizont 15 Jahre) unterschieden wird. Der Kanton hat in den Genehmigungsunterlagen die Bauzonendimensionierung und die Berechnung der kantonalen Bauzonenauslastung gemäss TRB korrekt für 15 Jahre vorgenommen und die Unterscheidung zwischen Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung im Richtplan gegenüber der Vorprüfungsvorlage verdeutlicht.

Räumlich festgelegtes Siedlungsgebiet

Die räumlich verorteten Siedlungsgebietserweiterungen von insgesamt 126 ha bestehen einerseits aus 103 ha für Wohngebiete und aus 23 ha für Arbeitsplatzgebiete in Würenlingen und Villigen im Zusammenhang mit der Hightech-Strategie und dem PSI in Würenlingen andererseits.

Richtplangesamtkarte

Der Bund begrüsst es, dass der Kanton Aargau die verorteten Siedlungsgebietserweiterungen von Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet auch in die Gesamtkarte aufgenommen hat. Der Kanton Aargau kommt somit dem Auftrag aus der Vorprüfung nach.

In der Richtplan-Gesamtkarte des Kantons Aargau wurde bisher bei der Darstellung des Siedlungsgebiets zwischen Wohngebiet und Arbeitsgebiet differenziert, da das Siedlungsgebiet weitgehend den Bauzonen entsprach. Mit der Anpassung Siedlung erfolgt nun die Festlegung des gesamten Siedlungsgebiets für den Richtplanhorizont gemäss revidiertem RPG.

Anpassung des Siedlungsgebiets und FFF

Gemäss Planungsanweisung 1.2 haben Gemeinden die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen das in der Karte festgelegte Siedlungsgebiet räumlich anders anzuordnen. Dabei darf die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets jedoch nicht vergrössert werden. Voraussetzung für eine neue räumliche Anordnung ist gemäss Aussage des Richtplans, dass die Standortqualität des Siedlungsgebiets verbessert oder mindestens erhalten wird (insbesondere bezüglich Erschliessungsgüte mit öV) und raumplanerisch bessere Lösungen erreicht werden. Die neue Anordnung des Siedlungsgebiets soll mit einer Fortschreibung erfolgen können.

Der Beschluss 1.2 im Richtplankapitel S 1.2 wurde aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung vorgetragenen Bedenken des Bundes angepasst und der Ausdruck "raumplanerisch bessere Lösung" präzisiert sowie um die Schonung von FFF und mit weiteren Kriterien ergänzt, was der Bund ausdrücklich begrüsst. Der Kanton berücksichtigt mit den stringenten Kriterien für die räumliche Verschiebung von Siedlungsgebiet die wichtigsten Bundesanliegen, so dass der Behandlung als Fortschreibung zugestimmt werden kann. Im Rahmen der Berichterstattung wird der Kanton die räumlichen Verschiebungen dokumentieren und darlegen müssen, ob die Kriterien aus seiner Sicht genügend wirksam sind.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton Aargau zeigt im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung auf, welche räumlichen Verschiebungen des Siedlungsgebiets als Fortschreibung vorgenommen wurden und legt dar, ob die Kriterien des Richtplans aus seiner Sicht zweckmässig und wirksam sind.

Der Kanton verfügt über ein FFF-Inventar von 40'407 ha (Stand Geodaten vom 24. Februar 2015). Der Sachplan Fruchtfolgefleichen (FFF) des Bundes verpflichtet den Kanton Aargau mindestens 40'000 ha FFF zu sichern, womit der Kanton eine Marge von 407 ha aufweist. Mit den räumlich verorteten Siedlungsgebietserweiterungen wird der Kanton von 2015 bis 2040 voraussichtlich 88 ha FFF beanspruchen. Bei den Siedlungsgebietserweiterungen aus den Töpfen (125 ha) welche noch nicht räumlich verortet sind, geht der Kanton von einer FFF-Beanspruchung von 80% aus, was 100 ha von 2015 bis 2040 entsprechen würde. Gesamthaft werden also voraussichtlich rund 188 ha beansprucht werden. Gleichzeitig wird der Kanton 14 ha FFF Fläche durch Auszonungen gewinnen. Der effektive Verlust an FFF wird bis 2040 folglich geschätzte 174 ha betragen. Der vom Sachplan verlangte Mindestumfang bleibt damit vorläufig gesichert, der verbleibende Spielraum wird sich aber weiter verringern; dabei sind weitere Nutzungen, die zukünftig FFF verbrauchen, noch nicht eingerechnet. Der aktuelle Stand der Fruchtfolgefleichen wird im Rahmen der vierjährigen Berichterstattungen laufend zu verfolgen sein.

Der Bund würdigt, dass der Kanton der Argumentation aus der Vorprüfung gefolgt ist und auf die vorgezogene Reduktion der FFF für nicht räumlich festgesetzte Siedlungsgebiete für Wohnschwerpunkte nun gänzlich verzichtet. Der Kanton hat zudem die Kriterien ergänzt bzw. präzisiert: Einzonungen in Wohnschwerpunkten benötigen den Nachweis gemäss Beschluss 3.2, Buchstabe g - dass die Einzonung ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen nicht sinnvoll erreicht werden kann und- sowie Buchstabe h - dass die beanspruchte Fläche nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird. Der Kanton erfüllt mit diesen Änderungen den Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung.

Töpfe mit räumlich nicht zugeteiltem Siedlungsgebiet

Den Ausführungen des Erläuterungsberichts folgend, sind 125 ha, d.h. die Hälfte der für den Horizont 2040 vorgesehenen Siedlungsgebietserweiterungen nicht in der Richtplangesamtkarte dargestellt, sondern stehen gemäss Planungsgrundsatz B in sogenannten Töpfen für verschiedene Nutzungen, die noch nicht räumlich verortet sind, zur Verfügung. Der Kanton gibt sich mit diesem System der Töpfe ein flexibles Steuerungsinstrument im Hinblick auf die Entwicklung der Arbeitsplätze, der Wohnschwerpunkte sowie des Bedarfs für öffentliche Nutzungen. Die räumliche Zuteilung von Siedlungserweiterungen erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf im Einzelfall und ist an bestimmte Kriterien geknüpft. Insgesamt stehen in den drei Töpfen für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen 70 ha, für Wohnschwerpunkte (WSP) 44 ha und für Neueinzonungen von Zonen öffentlicher Nutzung von regionaler Bedeutung 11 ha zur Verfügung.

a. Topf für Neuansiedlung von Betrieben und Erweiterung komm. Arbeitszonen

Für die Entwicklung der Arbeitsplätze führt der Kanton in den Berechnungen zum Erläuterungsbericht aus, dass im Jahr 2012 noch 777 ha Reserven (23 %) an Industrie- und Gewerbezone ausgewiesen seien. Bei gleichem Flächenbedarf wird davon ausgegangen, dass die Zonenreserven auf kantonaler Ebene grundsätzlich ausreichen und dass auch der regionale Bedarf bis 2040 gedeckt werden kann. Um angesichts des insbesondere auch in der räumlichen Verteilung schwer vorhersehbaren Bedarfs einen gewissen Spielraum zu haben, werden im Richtplan mit dem Topf zusätzliche 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen zur Verfügung gestellt. Bei Inanspruchnahme des Topfes ist ein Bedarfsnachweis zu liefern. Es gilt die von der Raumplanungsverordnung verlangte regionale Arbeitszonenbewirtschaftung als Voraussetzung für Einzonungen und damit die Inanspruchnahme von Siedlungsgebiet auch wenn sie im Richtplan noch nicht explizit verankert ist (s. dazu Abschnitt 3.6 Arbeitszonenbewirtschaftung).

b. Topf für Wohnschwerpunkte

Der Kanton legt im Kapitel S 1.9 16 Wohnschwerpunkte mit Koordinationsstand Festsetzung und vier Wohnschwerpunkte im Koordinationsstand Zwischenergebnis fest. Wohnschwerpunkte liegen innerhalb der überbauten Bauzone, innerhalb des unüberbauten Siedlungsgebiets oder ausserhalb des heutigen Siedlungsgebiets. Für Wohnschwerpunkte ausserhalb des heutigen Siedlungsgebiets besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Umsetzung Flächen aus dem Topf für Wohnschwerpunkte zu erhalten. Gemäss Angaben des Kantons sind es neun Standorte, bei denen dieser Topf in Anspruch genommen werden kann. Grossflächige Erweiterungen durch Siedlungsgebiet aus dem WSP-Topf stehen an drei Standorten im Vordergrund (*Gränichen*, Bahnhof Oberdorf; *Buchs*, Steinfeld; *Wohlen*, Bahnhof Süd). In drei Gemeinden wurden geplante, in der Vorprüfungsvorlage noch räumlich dargestellte Siedlungserweiterungen abgelehnt. In Obersiggenthal (7,2 ha) und Würenlos (1,9 ha) wurden die Erweiterungen im Rahmen der Vernehmlassung durch die betroffenen Gemeinden verworfen. In Brugg wurden zwei Standorte (4,4 ha) durch den Beschluss des Grossen Rats gestrichen. Diese Flächen im Umfang von gesamthaft 14,4 ha wurden aus dem Perimeter des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets gestrichen und in den Topf für Wohnschwerpunkte überführt. Der Wohnschwerpunkt Buchs, Steinfeld (11 ha) wird neu im Koordinationsstand Zwischenergebnis anstelle Festsetzung aufgeführt. Diese Fläche fliesst ebenfalls in den Topf für Wohnschwerpunkte zurück. Gesamthaft fliesen also gegenüber der Vernehmlassungsvorlage 25,4 ha neu in den Topf für Wohnschwerpunkte. Gleichzeitig hat der Kanton den Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung angenommen und die räumliche Festlegung der für festgesetzte Wohnschwerpunkte benötigten Siedlungserweiterungen geprüft und in der Folge für drei WSP (Zofingen, Möhlin/ Rheinfeldern und Mutschellenknoten) Siedlungsgebiet in der Grösse von insgesamt 19,9 ha räumlich festgelegt und entsprechend aus dem WSP-Topf entnommen. Damit bleibt die Grösse des Topfs nahezu unverändert.

Aufgrund der Vorbehalte des Bundes aus der Vorprüfung wurde der Abschnitt 4.2.1 des Erläuterungsberichts nun tabellarisch aufgeführt, an welchen Standorten jeweils Erweiterungsmöglichkeiten bestehen und welche Standorte Flächen aus dem Topf für Wohnschwerpunkte beanspruchen können, um zusätzliches Siedlungsgebiet auszuscheiden (gebunden an die Kriterien des Planungsbeschlusses). Des Weiteren wurden im Vergleich zu den Vorprüfungsunterlagen die Kriterien zur räumlichen Ausscheidung von Siedlungsgebiet für WSP aus dem Topf in der Form geändert, dass dieses ab einer Grösse von 3 ha eine Richtplananpassung bedingt (Beschluss 1.5).

Bezüglich den Grundsätzen ist aus Bundessicht besonders hervorzuheben, dass Einzonungen für Wohnschwerpunkte gemäss Planungsanweisung 3.4 als "Bedingte Einzonungen" gem. § 15 BauGB vorzunehmen sind. Dies bedeutet, dass mit einem allfälligen Dahinfallen der Einzonung das Siedlungsgebiet im Richtplan durch Fortschreibung wieder in den Zustand von vor der Richtplananpassung beziehungsweise vor der Fortschreibung gebracht wird. Damit wird eine bedarfsgerechte und haushälterische Bodennutzung sichergestellt

c. Topf für Zonen öffentlicher Nutzung

Bei den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) geht der Kanton ebenfalls davon aus, dass genügend Flächenreserven vorhanden sind. Mit einem Topf von 11 ha für zukünftig notwendige Einzonungen für öffentliche Nutzungen soll trotzdem ein gewisser planerischer Handlungsspielraum geschaffen werden. Dies ist aus Sicht des Bundes nachvollziehbar.

Siedlungsbegrenzungslinien

Im gültigen Richtplan von 2011 hat sich der Kanton den Auftrag gegeben, innert drei Jahren einen Vorschlag für die Festsetzung wichtiger Siedlungsbegrenzungslinien zuhanden des Grossen Rates auszuarbeiten. Dem Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag zufolge, wurde im Rahmen der Mitwirkung das Richtplankapitel S 2.2 mehrheitlich abgelehnt, insbesondere von den Regionen. Im Rahmen der Beratung der Richtplananpassung Siedlungsgebiet hat die zuständige Kommission Umwelt, Bau, Verkehr (UBV) den Antrag an den Grossen Rat gestellt, auf die Siedlungsbegrenzungslinien zu verzichten und das Richtplankapitel S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien zu streichen. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat mit Beschluss vom 24. März 2015 (GR.14.243-1) angenommen.

Der Bund respektiert den Beschluss des Grossen Rats, bedauert diesen jedoch. In Anbetracht dessen, dass knapp die Hälfte der Siedlungserweiterungen im Kanton Aargau nicht räumlich verortet werden (Topf-System), hält der Bund Siedlungsbegrenzungslinien weiterhin für wichtig, um eine geordnete Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Allerdings bestehen eine Reihe von Inhalten mit vergleichbarer Funktion und

Wirkung im Richtplan – insbesondere Siedlungstrenngürtel (Richtplankapitel S 2.2) und Landschaften von kantonaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.3), die sowohl bei der Verschiebung des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets als auch bei der Verwendung der Töpfe gemäss kantonalem Richtplan zu berücksichtigen sind.

Schlussfolgerung Festlegung Siedlungsgebiet

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kanton Aargau mit 125 ha zwar einen beträchtlichen Teil des Siedlungsgebiets nicht räumlich abschliessend verortet, jedoch scheinen die Kriterien für die räumliche Verortung zielführend. Der Bund fordert den Kanton auf, im Rahmen des Richtplancontrollings über die quantitative Verteilung des Siedlungsgebiets Bericht zu erstatten und die Wirksamkeit der bestehenden Richtplaninhalte darzulegen.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung die quantitative Beanspruchung und räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets aus dem Topf-System aufzuzeigen und die Wirksamkeit der bestehenden Richtplaninhalte darzulegen.

Die gesetzlichen Anforderungen zur Festlegung des Siedlungsgebiets (Siedlungsfläche, Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG) sind mit den vorliegenden Richtplanfestlegungen erfüllt.

3.5 Bauzonendimensionierung

Gemäss den Artikeln 15 und 8a Absatz 1 lit. d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Kapazität und die Auslastung seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

Berechnung von Kapazität, Auslastung und Bauzonenbedarf

Der Kanton hat die Berechnungen zur Auslastung und Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gemäss den Vorgaben der TRB durchgeführt und in einem ergänzenden Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag dokumentiert.

Basierend auf dem BFS-Szenarium hoch hat der Kanton die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Kanton Aargau für das Jahr 2030 auf rund 834'000 errechnet (gegenüber ca. 712'000 im Jahr 2015). Der prognostizierte Zuwachs von 2015 bis 2030 beträgt 17.2%. Demgegenüber steht in diesen Zonentypen rechnerisch eine Kapazität für rund 794'000

Einwohner und Beschäftigte. Dies ergibt eine Auslastung von 105 %. Für die Berechnungen geht der Kanton vom Bevölkerungswachstum gemäss BFS-Szenario hoch aus, während er bei den Festlegungen zum Siedlungsgebiet von etwas zurückhaltenderen Annahmen ausgeht. Dies ist zulässig. Der Kanton hat in diesem Fall jedoch besonders darauf zu achten, dass eine in sich konsistente Siedlungs- und Entwicklungsstrategie umgesetzt wird und dass die Bauzonendimensionierung den Anforderungen von Artikel 15 RPG entspricht.

Nach Prüfung der Unterlagen kommt der Bund zum Schluss, dass die vom Kanton durchgeführten Berechnungen zur Kapazität und Auslastung der Bauzonen für die nächsten 15 Jahre den Anforderungen der RPV und der TRB entsprechen und plausibel erscheinen.

Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan

Der übergeordnete Rahmen und damit massgeblich für die Einzonungen im Kanton Aargau ist die kantonale Bauzonenauslastung. Mit einer Bauzonenauslastung von 105 % besteht ein gewisser Spielraum für die Schaffung zusätzlicher Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Nachfolgend wird zu prüfen sein, ob die Vorgaben des Richtplans für die Bauzonendimensionierung der Gemeinden innerhalb dieses Rahmens liegen und eine korrekte Bauzonendimensionierung gemäss Artikel 15 RPG sicherstellen.

Der Kanton legt in seinem Richtplan klare Kriterien für Neueinzonungen und entsprechende Vorgaben an die Gemeinden fest. Die Einzonungen dürfen gemäss Richtplan nur im festgesetzten Siedlungsgebiet und im Rahmen der Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung erfolgen. Der Kanton legt im Richtplan Mindestdichten für überbaute und unüberbaute Wohn- und Mischzonen pro Raumtyp fest, die bis 2040 zu erreichen sind (s. auch Kapitel 3.3 dieses Berichts). Damit eine Gemeinde eine Neueinzonung vornehmen kann, hat sie den Bedarfsnachweis zu erbringen, dass das prognostizierte Bevölkerungswachstum das Fassungsvermögen der bestehenden, auf die vorgegebenen Mindestdichten ausgerichteten Bauzonen, übersteigt.

Die im Richtplan enthaltenen Einzonungskriterien sind umfassend und zweckmässig. In der Planungsanweisung 3.2 hat der Kanton die Einzonungskriterien im Vergleich zur Vorprüfung ergänzt. Der Bund begrüsst, dass neu gestützt auf Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV auch die Fruchtfolgeflächen (FFF) als Kriterium aufgeführt werden. So müssen Gemeinden bei Einzonungen, welche FFF beanspruchen aufzeigen, dass die Einzonung ohne Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und die beanspruchte Fläche nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird.

Der Richtplan sieht in der Planungsanweisung 3.5 klar umschriebene Ausnahmen vor, in denen Einzonungen auch ausserhalb des Siedlungsgebiets möglich sind. Der Bund

hat im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass diese Einzonungen in den Bedarfsnachweis der Berechnung der kantonalen Bauzonenauslastung gemäss TRB einfließen müssen. Der Kanton bestätigt dies in seinem Erläuterungsbericht.

Durch den Kanton werden im Weiteren auch klare Vorgaben zu Rückzonungen gemacht. Erfolgt die Auszonung von Bauzonen und damit die Reduktion des Siedlungsgebiets an den im kantonalen Richtplan identifizierten Standorten nicht zeitgerecht, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage (kantonaler Nutzungsplan) zur Überführung dieser Flächen in eine geeignete Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) vor. Dieses Vorgehen wird durch den Bund begrüsst, da damit die Vorgaben des Richtplans konsequent durchgesetzt werden können.

Aufgrund der Festlegungen im Richtplan und den Ergänzungen im Erläuterungsbericht ist der Anforderung, im Richtplan sicherzustellen, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen, Genüge getan. Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung wird der Kanton gegenüber dem Bund aufzeigen müssen, wie sich die Bauzonensituation im Kanton verändert hat und wie er die Wirksamkeit seiner Richtplanvorgaben beurteilt.

3.6 Arbeitszonenbewirtschaftung

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes werden in Artikel 30a Absatz 2 RPV Anforderungen an die Kantone bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen gestellt. Entsprechend verlangt die Ergänzung Leitfaden Richtplanung, dass der Kanton in seinem Richtplan eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die häusliche Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet, und festhält, dass die Schaffung neuer Arbeitszonen an diese regionale Bewirtschaftung gebunden ist.

Der Richtplan macht insbesondere in den Planungsbeschlüssen und Planungsanweisungen der Richtplankapitel S 1.2 und S 1.3 in Bezug auf Arbeitszonen verschiedene Festlegungen: So muss grundsätzlich bei einer Neueinzonung für Neuansiedlungen der Bedarf begründet werden, d.h. konkret der Nachweis fehlender räumlich geeigneter Standorte innerhalb der bestehenden Arbeitszonen des Kantons erbracht werden. Gleichermassen gilt dies für ansässige Betriebe bezogen auf die Möglichkeiten in den Standortgemeinden. Auch die Festlegung von Vorrangnutzungen in den ESP trägt dazu bei, dass die Standorte optimal auf die definierten Zielbranchen ausgerichtet entwickelt werden. Die Flächen für die Neuansiedlung stehen nur unter der Einhaltung strenger Kriterien zur Verfügung mit dem Fokus auf bereits ansässige Betriebe. Des Weiteren strebt der Kanton gemäss Erläuterungsbericht die weitere aktive Steuerung an - über den Aufbau einer Vermittlungsplattform inklusive einer Datenbank über verfügbare Areale in Arbeitszonen durch Standortförderung. Damit wird eine regionale

Übersicht durch den Kanton bereits angedacht. Darüber hinaus ist für die Sicherstellung einer haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung aus Sicht des Bundes insbesondere die im kantonalen Baugesetz verankerte Möglichkeit von bedingten Einzonungen hervorzuheben.

Der Bund hält die vorgängig beschriebenen Festlegungen im kantonalen Richtplan im Hinblick auf das Ziel einer haushälterischen Bodennutzung in den Arbeitsplatzgebieten für gut und zweckmässig. Sie umschreiben bereits weitgehend die wichtigsten Aspekte einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung. Allerdings fehlen ein expliziter Auftrag zur Schaffung bzw. die Verankerung einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung als solche und die Festlegung der dafür zuständigen kantonalen Stelle.

Auftrag für eine Richtplananpassung: Der Kanton ergänzt den Richtplan innerhalb zweier Jahre mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und bezeichnet die dafür zuständige kantonale Stelle.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 11. August 2017 wird die Anpassung „Siedlungsgebiet“ des Richtplans des Kantons Aargau unter Vorbehalt der Ziffern 2-4 genehmigt.
2. Der Kanton wird beauftragt, innerhalb zweier Jahre den verbindlichen Teil des Richtplans wie folgt zu ergänzen:
 - a) mit der Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen;
 - b) mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und mit der Bezeichnung der dafür zuständigen kantonalen Stelle.
3. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans
 - a) die Aufnahme von strategischen Elementen zum Verkehr in die Karte des Raumkonzepts zu prüfen;
 - b) in Kapitel S 1.3 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) - für den Fall der Festlegung von neuen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten - ein verbindliches Kriterium bezüglich ÖV-Erschliessung aufzunehmen.
4. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung, sich zu folgenden Punkten zu äussern:
 - a) zum Stand der Umsetzung der Vorgaben zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP) in den Gemeinden;
 - b) zum Stand der Umsetzung der Vorgaben zu Standorten für verkehrsintensive Einrichtungen (VE);
 - c) zur quantitativen Verteilung des Siedlungsgebiets aus dem Topf-System und zur Wirksamkeit der im Richtplan diesbezüglich verankerten Kriterien;
 - d) zu Verschiebungen des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets und zur Zweckmässigkeit der entsprechenden Richtplanvorgaben.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Aargau nicht mehr zur Anwendung.

Die Genehmigung der Anpassung Siedlungsgebiet erfolgt zusammen mit der Genehmigung der Gesamtrevision des Richtplans, welche in einem separaten Prüfungsbericht beurteilt wird. Dem Bundesrat wird aufgrund der beiden Prüfungsberichte *Gesamtrevision* und „*Siedlungsgebiet*“ vom 11. August 2017 zusammengefasst ein Antrag zur Genehmigung gestellt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi